

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung nicht übersteigen. Bei monatlicher Zahlung der Beiträge kann der mögliche Freibetrag auch in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. (BMF-Schreiben vom 12. 7. 2002 - IV C 4 - S 2222 - 284/02 / IV C 5 - S 2333 - 146/02). In der betrieblichen Praxis führt dieses Vorgehen allerdings zu Problemen.

AVmG - Zwölfteilung des steuerlichen Freibetrages in der betrieblichen Praxis

Thomas Ulbrich, team HR, Düsseldorf

Problemdarstellung

Der jährliche Freibetrag ist grundsätzlich bis zum Höchstbetrag auszuschöpfen. Dies gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr andauert, z. B. bei Eintritt, Austritt oder Unterbrechungen innerhalb eines Kalenderjahres. Bei Anwendung eines monatlichen Freibetrages müssen in diesen Fällen bereits abgerechnete Monate neu betrachtet werden. Gängige Personalabrechnungssysteme unterstützen die Möglichkeit der Zwölfteilung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. am Jahresende muss eine erneute Prüfung auf Ausschöpfung des Jahresfreibetrages durchgeführt werden. Es

ist fraglich, ob dies die Abrechnungssysteme leisten. Nach o.g. BMF-Schreiben **muss** diese Prüfung aber spätestens bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen. (Beispiel siehe Seite 60)

Fazit

Bei Beibehaltung des Zwölfteilungsverfahrens wären Lösungen über eine Rückrechnung bis zum Jahresanfang oder ein Ausgleichsverfahren bei Ausstellung der Lohnsteuerkarte denkbar. Dies würde aber zusätzliche administrative Aufwände an die Personalabrechnung erfordern. Außerdem würde es für die Software-Anbieter weiteren Entwicklungsaufwand darstellen.

Als Alternative zum Zwölfteilungsverfahren empfiehlt sich die monatliche Abtragung des vollen Umwandlungsbetrages von dem jährlichen Freibetrag.

Unabhängig davon, welche der Alternativen \neq monatliche Berücksichtigung des Freibetrages mit 1/12, dann aber durch Rückrechnung Ausgleichsverfahren bei Ausstellung der Steuerkarte, oder

\neq monatliche Abtragung des jährlichen Freibetrages,

angewendet wird, müssen die Abrechnungssysteme den jährlichen Freibetrag bei jedem Arbeitnehmer korrekt berücksichtigen.

Folgendes Beispiel soll die Problematik verdeutlichen:

Ein Mitarbeiter wandelt monatlich 300,- EUR seines Entgelts zu Gunsten einer Pensionskasse um. Zum 30. 9. 2002 tritt er aus dem Unternehmen aus. Möglicher jährlicher Freibetrag 4 % RV-BBG-West: 2.160,- EUR

Monatlicher Freibetrag bei Anwendung der Zwölfteilung: 2.160,- EUR : 12 = 180,- EUR

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Umwandlung	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	0-	0-	0-	2.700,-
steuerfrei	180,-	180,-	180,-	180,-	180,-	180,-	180,-	180,-	180,-	0-	0,-	0-	1.620-
steuerpflichtig	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	0-	0-	0-	1.080-

In diesem Beispiel wandelt der Mitarbeiter 2.700,- EUR um. Davon sind nur 1.620,- EUR steuerfrei. Der jährliche Freibetrag in Höhe von 2.160,- EUR wird nicht ausgeschöpft. Eine Neubewertung der abgerechneten Monate wird nicht durchgeführt. Dieses Vorgehen ist falsch.

Wenn der Freibetrag des § 3 Nr. 63 EStG monatlich gleichmäßig ausgenutzt werden soll, hätten, verursacht durch den Austritt, monatlich 2.160 € : 9 = 240 € steuerfrei abgerechnet werden müssen. In diesem Fall sind also Rückrechnungen für die Monate Januar bis September zu erstellen, die zu folgendem Ergebnis führen:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Umwandlung	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	0-	0-	0-	2.700-
steuerfrei	240,-	240,-	240,-	240,-	240,-	240,-	240,-	240,-	240,-	0-	0-	0-	2.160-
steuerpflichtig	60,-	60,-	60,-	60,-	60,-	60,-	60,-	60,-	60,-	0-	0-	0-	540,-

Die Steuerfreiheit wirkt sich bei Entgeltumwandlung bis 2008 auch auf die Sozialversicherungsfreiheit aus.

Beispiel:
Ein Mitarbeiter wandelt monatlich 300,- EUR seines Entgelts zu Gunsten einer Pensionskasse um. Zum 30. 9. 2002 tritt er aus dem Unternehmen aus.

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Umwandlung	300-	300,-	300-	300-	300-	300,-	300,-	300-	300,-	0,-	0-	0-	2.700-
steuerfrei	300-	300-	300-	300-	300-	300-	300-	60-	0-	0-	0-	0-	2.160,-
Restfreibetrag	1.860,-	1.560-	1.260-	960,-	660,-	360-	60-	0-	0-	0,-	0-	0-	
steuerpflichtig	0,-	0,-	0,-	0-	0-	0-	0-	240-	300-	0-	0-	0-	540,-

Durch diese Art der Abrechnung wandelt in diesem Beispiel der Mitarbeiter 2.700,- EUR um, davon sind 2.160,- EUR steuerfrei.